

Nachtrag zum Wasserbaugesetz

Antrag vom 30. November 2020

Thalmann-Kirchberg

Art. 40 Abs. 2 Bst. b: ~~unbebaute~~ Grundstücke einen Mehrwert erhalten.

Begründung:

Mit der Streichung des Worts «unbebaute» haben die Gemeinden die Möglichkeit, mit Eigentümerinnen und Eigentümern, die durch die Realisierung eines Gewässerbauprojekts einen Mehrwert bekommen, mittels Vereinbarung eine Beteiligung an den Projekt- und Baukosten festzulegen – unabhängig davon, ob das Grundstück bebaut ist oder nicht.